

§ 6 ADG Verweisungen

ADG - Amtshilfe-Durchführungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

§ 6.

Sofern in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts Anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 09.09.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at